

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

---

Nr. 10/11/12

8. Dezember 1988

ISSN 0232-4172

---

30) G. Nr. 160.01/26

Kirchengesetz vom 24. Oktober 1987  
über gemeinschaftliches Handeln der evangelisch-lutherischen  
Gliedkirchen im Bund der Evangelischen Kirchen in der Deut-  
schen Demokratischen Republik und die Änderung der Verfassung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

---

Nachstehend werden die Kirchengesetze zur Beendigung des kirchenver-  
fassungsrechtlichen Bestandes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen  
Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik und über die Gemeinschaft  
der drei lutherischen Kirchen veröffentlicht:

Als 1. das von der Landessynode für die Evangelisch-Lutherische Landes-  
kirche Mecklenburgs beschlossene Kirchengesetz vom 24. Oktober 1987. Die  
Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen und die Evangelisch-Lutherische  
Landeskirche Sachsens haben ihrerseits entsprechende Kirchengesetze  
erlassen.

Als 2. wird das von der Generalsynode am 4. Juni 1988 beschlossene  
Kirchengesetz veröffentlicht. Beide Kirchengesetze treten gemeinsam am  
1. Januar 1989 in Kraft.

Der Oberkirchenrat

Müller

Kirchengesetz vom 24. Oktober 1987

über gemeinschaftliches Handeln der evangelisch-lutherischen Gliedkirchen  
im Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik  
und die Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche  
Mecklenburgs.

---

PRAAMBEL

Mit der Annahme der " Gemeinsamen Erklärung zu den theologischen Grund-  
lagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst" haben die Ver-  
einigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen

Republik und ihre Gliedkirchen festgestellt, daß die im Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik zusammengeschlossenen Kirchen im theologischen Sinn des Wortes gemeinsam Kirche sind. Die in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik gewachsene Gemeinschaft kann so in den Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik eingebracht werden, daß ihr verfassungsgemäßer Bestand nicht mehr erforderlich ist. Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Gliedkirchen streben an, daß die Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik künftig möglichst weitgehend im Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik wahrgenommen werden. Die Gliedkirchen achten darauf, daß Lehre und Leben lutherischer Kirche lutherischer Kirche in der Gemeinschaft des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik wirksam sind. Dies geschieht im Zusammenwirken mit den anderen Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik. Sie verpflichten sich, an der in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik erreichten Gemeinsamkeit festzuhalten. Deshalb werden sie Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik, die durch die Organe des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden können, in Zukunft gemeinschaftlich im Rahmen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik wahrnehmen.

#### Artikel I

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburg stimmt zu, daß die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik ihre Verfassung aufhebt.

#### Artikel II

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs sorgt im Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik gemeinschaftlich mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen dafür, daß Lehre und Leben lutherischer Kirche im Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik wirksam sind.

(2) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs ist verpflichtet,

Anliegen und Aufgaben der bisherigen Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht vom Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik selbst wahrgenommen werden können, weiterhin gemeinschaftlich mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen nunmehr im Rahmen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik wahrzunehmen.

(3) Sie steht gemeinsam mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in besonderer Gemeinschaft mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

(4) Das in den Gliedkirchen geltende Recht, die Ordnungen der Gottesdienste und andere gemeinsame Ordnungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche können, sofern sie nicht für alle Gliedkirchen gemeinsam durch entsprechende Regelungen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik ersetzt werden, nur durch übereinstimmende Regelungen mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen geändert oder aufgehoben werden.

### Artikel III

(1) Für das gemeinschaftliche Wirken der drei evangelisch-lutherischen Kirchen nach Artikel II wird eine Koordinierungsgruppe der evangelisch-lutherischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik gebildet.

(2) Die Koordinierungsgruppe hat folgende Aufgaben:

1. Sie prüft bekenntnisrelevante theologische Fragen daraufhin, inwieweit sie die Gemeinschaft des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik insgesamt betreffen und deshalb von diesem bearbeitet werden sollten. Sind die Voraussetzungen dafür nicht gegeben, sorgt die Koordinierungsgruppe für die Bearbeitung solcher Fragen. Sie hat dabei auch reformatorische Grundentscheidungen im Blick, die für Lehre und Leben lutherischer Kirche von besonderer Bedeutung sind.
2. Sie beobachtet und koordiniert die Weiterentwicklung des Rechts und anderer gemeinsamer Ordnungen nach Artikel III Absatz 4 dieses Kirchengesetzes und kann dazu Anregungen geben oder den Gliedkirchen Vorlagen für gemeinsame Regelungen zuleiten.

3. Sie pflegt die Beziehungen und behandelt die Sachfragen, die sich aus der besonderen Gemeinschaft mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ergeben. Dazu gehören auch solche Anliegen der lutherischen Kirche, die im Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik wahrgenommen werden. Die Koordinierungsgruppe ist der Gesprächspartner für die Organe der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, insbesondere für deren Kirchenleitung.
  4. Sie ist zuständig für die Fühlungnahme zwischen den beteiligten Kirchen vor der Bestellung des Bischofs sowie des leitenden juristischen Beamten.
- (3) Die Koordinierungsgruppe ist gegenüber den beteiligten Kirchen berichtspflichtig.
- (4) Der Koordinierungsgruppe gehören an:
1. die Bischöfe der beteiligten Kirchen,
  2. die weiteren Vertreter der Kirchenleitungen der beteiligten Kirchen in der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen,
  3. sechs von den Landessynoden der beteiligten Kirchen gewählte Mitglieder, die möglichst der Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen angehören sollten. Die Zahl der von den Landessynoden zu wählenden Mitglieder beträgt für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs ein, für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen zwei, für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens drei Mitglieder,
  4. der Sekretär der Koordinierungsgruppe mit beratender Stimme,
- (5) Die Koordinierungsgruppe wird jeweils nach Bildung der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen neu gebildet.
- (6) Die Koordinierungsgruppe wählt einen Vorsitzenden, der in der Regel einer der Bischöfe sein soll sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden, der nicht Theologe sein soll.
- (7) Die Koordinierungsgruppe tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal jährlich. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder oder eine der beteiligten Kirchen es verlangen. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Die Koordinierungsgruppe beruft - in der Regel auf Zeit - zur Unterstützung ihrer Tätigkeit einen Theologen als Sekretär, der möglichst auch Aufgaben im Sekretariat des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik wahrnehmen soll. Das Anstellungsverhältnis wird im Einvernehmen mit der Kirche, aus der der Betreffende kommt, und dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik geregelt.

#### Artikel IV

(1) Die Kosten aus der Arbeit der Koordinierungsgruppe, des Sekretärs und erforderlicher weiterer Mitarbeiter werden von den beteiligten Kirchen anteilig nach dem bisherigen Umlageschlüssel getragen. Dazu stellt die Koordinierungsgruppe einen Finanzierungsplan auf.

(2) Die jährliche Abrechnung ist abwechselnd einer der beteiligten Kirchen zur Entlastung vorzulegen.

#### Artikel V

(1) Die Koordinierungsgruppe ist bevollmächtigt, die sich aus der gemeinschaftlichen Rechtsnachfolge der beteiligten Kirchen in das Vermögen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik ergebenden Aufgaben wahrzunehmen. Sie trifft die dazu erforderlichen Regelungen und Entscheidungen. Eine Änderung der Zweckbestimmung vorhandener Mittel und Begründung neuer Zahlungsverpflichtungen kann nur mit Zustimmung der beteiligten Kirchen erfolgen. Soweit die vorhandenen Mittel zur Erfüllung bestehender Rechtsverbindlichkeiten nicht ausreichen, tragen die beteiligten Kirchen die Kosten anteilig nach dem bisherigen Umlageschlüssel.

(2) Die Koordinierungsgruppe legt über die Führung der Geschäfte nach Absatz 1 den beteiligten Kirchen gegenüber Rechenschaft ab.

#### Artikel VI

Die Koordinierungsgruppe unterbreitet den beteiligten Kirchen Vorschläge für erforderlich werdende Anpassungsregelungen und Durchführungsbestimmungen zu geltendem Recht und anderen Ordnungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik. Anpassungsregelungen zu Kirchengesetzen können durch übereinstimmende Verordnungen der beteiligten Kirchen erlassen werden.

#### Artikel VII

§ 1 Satz 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Meck-

lenburgs (Kirchliches Amtsblatt 1952 Nr. 5 Seite 19) erhält folgende Fassung:

"Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs ist Gliedkirche des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik."

#### Artikel VIII

Die Artikel I bis VI dieses Kirchengesetzes können nur gemeinschaftlich mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen geändert oder aufgehoben werden.

#### Artikel IX

(1) Dieses Kirchengesetz tritt gleichzeitig mit dem Kirchengesetz über die Aufhebung der Verfassung für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft.

(2) Die Koordinierungsgruppe tritt alsbald nach der Beschlußfassung gem. Artikel I durch die Generalsynode zusammen. Sie kann bereits vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes in Zusammenarbeit mit der Kirchenleitung vorbereitende Maßnahmen treffen.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz unter Beachtung der erforderlichen Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer kirchengesetzlichen Mitgliederzahl beschlossen.

Es wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 24. Oktober 1987

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier

Landesbischof

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufhebung ihrer Verfassung vom 04. Juni 1988

---

Die Generalsynode und die Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik haben unter Wahrung der Vorschriften des Art. 16, Abs. 4 der Verfassung und mit Zustimmung der Gliedkirchen beschlossen:

Präambel

Mit der Annahme der "Gemeinsamen Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst" haben die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Gliedkirchen festgestellt, daß die im Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik zusammengeschlossenen Kirchen im theologischen Sinn des Wortes gemeinsam Kirche sind. Die in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik gewachsene Gemeinschaft kann so in den Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik eingebracht werden, daß ihr verfassungsmäßiger Bestand nicht mehr erforderlich ist. Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Gliedkirchen streben an, daß die Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik künftig weitgehend im Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik wahrgenommen werden. Die Gliedkirchen achten darauf, daß Lehre und Leben lutherischer Kirche in der Gemeinschaft des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik wirksam sind. Dies geschieht im Zusammenwirken mit den anderen Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik. Sie verpflichten sich, an der in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik erreichten Gemeinsamkeit festzuhalten. Deshalb werden sie Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik, die durch die Organe des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden können, in Zukunft gemeinschaftlich im Rahmen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik wahrnehmen.

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1989 treten die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie die zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Bestimmungen für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik außer Kraft, soweit sich aus diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes ergibt.

(2) Die Amtszeit der Organe der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik endet zu diesem Zeitpunkt, unabhängig vom Wahlzeitraum. Dies gilt nicht für das Verfassungs- und Ver-

waltungsgericht.

§ 2

Die Gliedkirchen sorgen gemeinschaftlich dafür, daß Lehre und Leben lutherischer Kirche im Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik wirksam sind. Sie sind verpflichtet, Anliegen und Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht vom Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik wahrgenommen werden können, weiterhin gemeinschaftlich nunmehr im Rahmen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik wahrzunehmen.

§ 3

(1) Das Recht, die Ordnungen der Gottesdienste und andere gemeinsame Ordnungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche gelten in den Gliedkirchen weiter, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 1 aufgehoben sind. Sie können durch entsprechende Regelungen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik, die für die Gliedkirchen Geltung erlangen, aufgehoben werden. Die Gliedkirchen können das Recht und andere Ordnungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche nur durch übereinstimmende Regelungen ändern oder aufheben.

(2) Die Gliedkirchen können aufgrund der Bestimmungen über das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik ein gemeinsames Kirchengeschicht bilden.

(3) Regelungen zur Anpassung von Kirchengesetzen, die nach diesen Bestimmungen weitergelten, können die Gliedkirchen durch übereinstimmende Verordnung treffen.

§ 4

(1) Rechtsnachfolger der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik sind die Gliedkirchen gemeinschaftlich. Sie treten in die bestehenden Rechtsverbindlichkeiten ein und können bestehende und noch zur Entstehung gelangende Rechtsansprüche geltend machen.

(2) Die Übergabe wird durch die Kirchenleitung und das Lutherische Kirchenamt vorbereitet und erfolgt an Bevollmächtigte der Gliedkirchen. Die Bevollmächtigten verwalten das gemeinschaftliche Vermögen und treffen die zur Abwicklung erforderlichen Regelungen und Entscheidungen nach Maßgabe der gemeinschaftlich zu treffenden gliedkirchlichen Bestimmungen.

§ 5

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten gemäß § 1 Abs. 1 dieses Kirchengesetzes außer Kraft:

1. die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der gegenwärtig in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Fassung;
2. das Kirchengesetz über die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. November 1968;
3. das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Bildung, Einberufung und Amtsdauer der Generalsynode vom 21. April 1961 in der Fassung vom 12. Dezember 1968;
4. das Kirchengesetz über das Amt des Leitenden Bischofs und die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung vom 30. September 1972.

Dresden, den 04. Juni 1988

Stier

Leitender Bischof

---

31) G. Nr. 670.02 (1989)/ 12

Kirchengesetz über die Haushaltspläne 1989/90

Kirchengesetz vom 6. November 1988

über die Haushaltspläne der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für die Rechnungsjahre 1989 und 1990

§ 1

Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1989 wird wie folgt festgesetzt:

Einnahme:	7 798 158 M
Ausgabe:	<u>11 202 620 M</u>
Fehlbetrag:	3 404 462 M
	=====

In Abweichung von § 2 des Kirchengesetzes über des Haushaltswesen der

Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Haushaltsordnung)  
vom 3. Juni 1954 - Kirchliches Amtsblatt Nr. 8 - gilt der gleiche Haus-  
haltsplan auch für das Rechnungsjahr 1990.

§ 2

Von der gemäß § 45 (4) des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versor-  
gung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom  
4. November 1979 - Kirchliches Amtsblatt Nr. 12 - vorzunehmenden Anrechnung  
von Ehegattenzuschlägen und Kinderzuschlägen, die zu den Renten auf Grund  
der Rentenvereinbarung vom 28. März 1980 - Kirchliches Amtsblatt Nr. 9 -  
gezahlt werden, wird für die Haushaltsjahre 1989 und 1990 abgesehen.

§ 3

Die Regelungen für die Zahlung einer jährlichen Zusatzvergütung an die Mit-  
arbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs trifft  
die Kirchenleitung.

§ 4

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, etwaige zur Durchführung dieses Kirchen-  
gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Für den Fall, daß der  
Haushaltsplan für die Rechnungsjahr 1991 nicht vor dem 1. Januar 1991 von  
der Landessynode genehmigt sein sollte, wird der Oberkirchenrat weiter er-  
mächtigt, bis zu solcher Genehmigung die auf gesetzlichen oder sonstigen  
rechtlichen Verpflichtungen beruhenden und die sonst notwendigen und unauf-  
schiebbaren Ausgaben des neuen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan für  
das Jahr 1989 zu leisten, jedoch nicht über 25 % der Jahresbeträge ; nur in  
ganz besonderen und als solche ausdrücklich zu bescheinigenden Ausnahme-  
fällen kann der Oberkirchenrat bis zu 100 % dieser Beträge anweisen.

Vorstehendes Kirchengesetz wurde von der Landessynode am 6. November 1988  
beschlossen und wird hiermit verkündet.

Der Landesbischof  
als Vorsitzender der Kirchenleitung  
Stier



PERSONALIEN

=====

Zum Propst berufen wurde:

Pastor Wolfgang Wilke in Schwanbeck ist mit Wirkung vom 1. November 1988 zum Propst der Propstei Friedland bestellt worden.

123.16/ 5-2

Übertragung einer Pfarrstelle

Der Pastorin Constanze Schröder in Sternberg ist die freigewordene Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Neu Kaliß zum 1. Oktober 1988 übertragen worden.

Neu Kaliß, Prediger /185-3

Der Pastorin Lia Müller in Satow ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Grüssow zum 1. November 1988 übertragen worden.

Grüssow, Prediger /188-2

Dem Pastor Matthias Wilpert in Wredenhagen ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Wredenhagen erneut zum 1. Dezember 1988 übertragen worden.

Wredenhagen, Prediger /641-1

Beauftragung mit einer Pfarrstelle:

Die Pastorin Irene de Boor in Halle ist zum 1. November 1988 mit der selbständigen Verwaltung der II. Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Hagenow beauftragt worden.

Hagenow, Prediger /565-1

In den Ruhestand versetzt wurde:

Der Oberkirchenrat Sibrand Siegert in Schwerin wird nach Invalidisierung auf seinen Antrag gemäß § 63 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 28. September 1982 in Verbindung mit § 3 des Kirchengesetzes vom 25. Oktober 1987 über die Beendigung des Dienstes der Mitglieder des Oberkirchenrates und Landessuperintendenten mit Wirkung vom 1. Dezember 1988 in den Ruhestand versetzt.

Sibrand Siegert, Pers. Akten /67

Heimgerufen wurden:

Der ehemalige Pastor Theodor Gerlach-Mönchen, früher in Parkentin, zuletzt wohnhaft in CH-4513 Langendorf, wurde am 2. Oktober 1988 im Alter von 79 Jahren heimgerufen.

Theodor Gerlach, Pers. Akten /118

Der Pastor i. R. Dietrich Glüer in 2500 Rostock, Klement-Gottwald-Str. 1, wurde am 27. Oktober 1988 im Alter von 83 Jahren heimgerufen.

Dietrich Glüer, Pers. Akten /34

Der Dipl. Ing. Otto Müffelmann in Schwerin, ehemaliger Mitarbeiter im Oberkirchenrat, wurde am 25. November 1988 im Alter von 90 Jahren heimgerufen.

Otto Müffelmann, Pers. Akten /23

Der Pastor i. R. Fritz Sager, früher in Demen, zuletzt wohnhaft in 2712 Crivitz, Kirchenstraße 8, wurde am 3. Dezember 1988 im 84. Lebensjahr heimgerufen.

Fritz Sager, Pers. Akten /116





Inhaltsverzeichnis

- 30) Kirchengesetz vom 24. Oktober 1987 über gemeinschaftliches Handeln der evangelisch-lutherischen Gliedkirchen im Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR und die Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
- 31) Kirchengesetz über die Haushaltspläne 1989/90
- 32) Ausschreibung einer unbesetzten Pfarrstelle
- 33) Beirat der Evangelischen Frauenhilfe
- 34) Zweite Theologische Prüfung

PERSONALIEN